

VRiLG Dr. Hauke Hinrichs, Görlitz*

Original-Examensklausur: „Sonnenwiese im Windpark“

THEMATIK	Sachliche Zuständigkeit, erledigendes Ereignis, haftungsbegründende Kausalität, Anspruchskonkurrenz, Verjährung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Rechtsanwältin Sabine Schwarz
Berliner Straße 48
02826 Görlitz

Görlitz, den 5.9.2016

*Amtsgericht Görlitz
Eingang: 6.9.2016*

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

* Der *Autor* ist Vorsitzender Richter am Landgericht Görlitz und Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen. Die Klausur wurde im Dezember 2016 unter anderem in Sachsen im Zweiten Staatsexamen gestellt.

Klage

In Sachen

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sabine Schwarz, Berliner Straße 48, 02826 Görlitz

gegen

1. Bettina Besch, Bäckerstraße 6 a, 02826 Görlitz

- Beklagte zu 1) -

2. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 01067 Dresden

- Beklagter zu 2) -

wegen Schadensersatzes u.a.

Streitwert: 5.000 EUR

erhebe ich namens und in Vollmacht der Klägerin Klage gegen die Beklagten und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.600 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, denjenigen Teil ihrer an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes „Sonnenwiese“, Flurstück 1243 der Gemarkung Görlitz befindlichen Garage, der sich mit einer Länge von 10 Metern und einer Breite von 1 Meter auf dem Grundstück „Sonnenwiese“ befindet, zu beseitigen und den überbauten Grundstücksteil an die Klägerin herauszugeben.

Begründung:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks „Am Windpark 1“ in Görlitz. Auf dem Grundstück befindet sich ein kleines Bauernhaus nebst Heuboden. Die Klägerin hatte das Grundstück zu Wohnzwecken der Beklagten zu 1) mit Mietvertrag vom 1.1.2010 vermietet. Im Mietvertrag war eine monatliche Pauschalmiete von 500 EUR vereinbart, die am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten war. Der Mietvertrag wurde einvernehmlich mit Wirkung zum 1.12.2015 aufgehoben. Die Beklagte zu 1) hat das Mietobjekt am 30.11.2015 geräumt und am selben Tag vollständig an die Klägerin herausgegeben.

Daneben ist die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks „Sonnenwiese“, Flurstück 1243 der Gemarkung Görlitz.

Dem zu Ziffer 1. angekündigten Antrag liegt Folgendes zugrunde:

In der Silvesternacht vom 31.12.2014 auf den 1.1.2015 nahm die Beklagte zu 1) den ihr bis dahin unbekanntes Beklagten zu 2) mit zu sich nach Hause. Beide begaben sich auf den vorstehend genannten Heuboden und schwenkten dort mit angezündeten Wunderkerzen umher und fochten im Spaß damit gegeneinander. Dabei fielen beiden Beklagten gleichzeitig versehentlich die von ihnen jeweils bis dahin in den Händen gehaltenen brennenden Wunderkerzen zu Boden, und das am Boden liegende Heu fing dadurch Feuer. Es dürfte jedem bekannt sein, dass Heu, also getrocknetes Gras, extrem leicht brennbar ist. Auch die Beklagten wussten das. Dieses Feuer ergriff zwar nicht das Gebäude, aber im Eigentum der Klägerin stehende Stromleitungen und beschädigte sie stark. Die erforderliche Reparatur musste fachmännisch erfolgen. Die Klägerin ließ sie deshalb fachgerecht durch den Elektromeister Klein vornehmen und zahlte ihm dafür im Januar 2015 das mit ihm vereinbarte Entgelt in Höhe von 1.600 EUR, welches ortsüblich und nicht überhöht ist. Diesen Betrag macht die Klägerin als Schadensersatz gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner geltend.

Gegen die Beklagte zu 1) besteht des Weiteren der dem Antrag zu Ziffer 2. zugrunde liegende Anspruch:

Der Antrag wird darauf gestützt, dass die Beklagte zu 1) die Mieten für die Monate Januar 2013 und April 2014 von insgesamt 1.000 EUR (= 2 Monate x 500 EUR pro Monat) noch nicht bezahlt hat. In Reaktion auf die vorgerichtliche Geltendmachung der ausstehenden Mieten hat die Beklagte zu 1) allein die bis dahin ebenfalls ausstehende Miete von 500 EUR für Dezember 2012 am 18.3.2016 endlich gezahlt.

Der zu Ziffer 3. formulierte Beseitigungs- und Herausgabeanspruch gründet sich auf Folgendem:

Die Klägerin ist, wie erwähnt, auch Eigentümerin des Grundstücks „Sonnenwiese“. Das Grundstück „Sonnenwiese“ ist, wie schon der Name sagt, eine Wiese. Das Grundstück liegt zwischen dem vermieteten Grundstück „Am Windpark 1“ und einem weiteren Grundstück mit der Bezeichnung „Am Windpark 3“. Letzteres gehört der Beklagten zu 1). Die gemeinsame Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken „Sonnenwiese“ und „Am Windpark 3“ ist 20 Meter lang.

Die Beklagte zu 1) errichtete im Sommer 2010 auf der Nordseite ihres Grundstückes „Am Windpark 3“ eine große Garage. Sie nutzte dafür nicht nur ihr Grundstück, sondern überbaute dabei auch das Grundstück „Sonnenwiese“ an dessen südlichem Ende auf einer Länge von 10 Metern und einer Breite von 1 Meter.

Die Beklagte zu 1) hat bei der Errichtung der Garage grob fahrlässig den Grenzverlauf verkannt. Deutlich sichtbare Grenzsteine waren vorhanden. Diese hätten bei Wahrung der bei Errichtung einer Garage im Grundstücksgrenzbereich angezeigten Sorgfalt ohne Weiteres erkannt werden können und müssen. Noch Mitte Herbst 2010 wurde die Beklagte zu 1) von der Klägerin auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, den Überbau zu beseitigen und den überbauten Grundstücksteil der „Sonnenwiese“ an die Klägerin herauszugeben. Dieser Aufforderung kam die Beklagte zu 1) aber nicht nach, und die Klägerin hat um des lieben Friedens willen seitdem nichts mehr unternommen. Sie wollte keinen Streit mit der Beklagten zu 1). Nach Beendigung des Mietvertrages wird der betreffende Beseitigungs- und Herausgabeanspruch aber geltend gemacht. Der Teilabriss ist technisch ohne Weiteres möglich, die Kosten sind nicht erheblich.

Das Grundstück „Sonnenwiese“ war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Mietvertrages vom 1.1.2010. Die Beklagte zu 1) hatte auch nie ein sonstiges Recht zum Besitz an diesem Grundstück.

gez. Schwarz
Rechtsanwältin

Die zuständige Richterin bestimmt sowohl einen Gütetermin als auch einen frühen ersten Termin auf den 14.11.2016 und fordert die Beklagten auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung zum Klagevorbringen Stellung zu nehmen. Die Klageschrift wird jeweils am 9.9.2016 den Beklagten zugestellt.

Dr. Rita Ruprecht
Rechtsanwältin
Jakobstraße 3
02826 Görlitz

Görlitz, den 14.9.2016

*Amtsgericht Görlitz
Eingang: 15.9.2016*

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

In Sachen
Klares ./. Besch u.a.
Az.: 1 C 150/16

zeige ich unter Vorlage der entsprechenden Vollmacht an, dass ich die Beklagte zu 1) vertrete. Die Beklagte zu 1) will sich gegen die Klage verteidigen.

Ich werde beantragen,

die Klage gegen die Beklagte zu 1) abzuweisen.

Des Weiteren erhebe ich namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1)

Widerklage gegen die Klägerin

und werde beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte zu 1) 500 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

1. Dem zu Ziffer 1. der Klageschrift angekündigten Antrag ist nicht zu entsprechen.

Der klägerische Vortrag bedarf der Ergänzung dahin, dass es nicht die zu Boden gefallene Wunderkerze der Beklagten zu 1), sondern die gleichzeitig zu Boden gefallene Wunderkerze des Beklagten zu 2) war, die ursächlich für das Feuer in der Silvesternacht vom 31.12.2014 auf den 1.1.2015 wurde.

Die Beklagte zu 1) erhebt überdies die Einrede der Verjährung, sodass der von der Klägerin geltend gemachte Zahlungsanspruch über 1.600 EUR mangels Durchsetzbarkeit selbst dann nicht zugesprochen werden kann, wenn er bestehen sollte.

2. Auch dem in der Klageschrift zu Ziffer 2. angekündigten Antrag ist nicht zu entsprechen.

Hinsichtlich der für Januar 2013 geltend gemachten Miete von 500 EUR erhebt die Beklagte zu 1) die Einrede der Verjährung. Der betreffende Anspruch ist seit dem 3. Werktag des Jahres 2013, also seit mehr als drei Jahren, fällig gewesen, als Klage erhoben wurde.

Gegen den Anspruch auf Miete von 500 EUR für April 2014 rechnet die Beklagte zu 1) mit einer Gegenforderung zu eben dem gleichen Betrag auf: Am Samstag, den 7.1.2012, gegen 18:00 Uhr ist es zu einem nicht von der Beklagten zu 1) verschuldeten Rohrbruch in dem gemieteten Bauernhaus gekommen. Es trat Wasser aus und gelangte in das Wohnzimmer des Bauernhauses, wo es den Parkettfußboden und Möbel der Beklagten zu 1) zu zerstören drohte. Die Beklagte zu 1) konnte die Klägerin trotz mehrfacher Versuche nicht erreichen und beauftragte deshalb selbst wegen der Dringlichkeit noch am selben Abend gegen 18:10 Uhr den Fachbetrieb Hoch mit der Behebung des Rohrschadens. Die – notwendigen und ordnungsgemäß durchgeführten – Arbeiten waren sehr aufwendig. Die Beklagte zu 1) zahlte noch im Januar 2012 das ihr vom Fachbetrieb Hoch in Rechnung gestellte, ortsübliche und angemessene Entgelt von 500 EUR. Mit dem darauf beruhenden Gegenanspruch rechnet die Beklagte zu 1) gegen den Mietanspruch für April 2014 auf.

3. Der klägerische Tatsachenvortrag, auf den der zu Ziffer 3 geltend gemachte Beseitigungs- und Herausgabeanspruch gestützt wird, ist zutreffend.

Gegen den von der Klägerin geltend gemachten Beseitigungs- und Herausgabeanspruch erhebt die Beklagte zu 1) aber wiederum die Einrede der Verjährung. Die Klägerin hat – und das ist unstrittig – insoweit nichts gegen die Beklagte zu 1) unternommen, seit sie sie Mitte Herbst 2010 erst- und letztmalig zur Beseitigung des Überbaus und Herausgabe des betreffenden Grundstücksteils aufgefordert hatte.

4. Der widerklagend geltend gemachte Anspruch auf (Rück-)Zahlung von 500 EUR wird damit begründet, dass die Beklagte zu 1) – wie schon von der Klägerin zutreffend vorgetragen – am 18.3.2016 die Miete von 500 EUR für Dezember 2012 gezahlt hat. Der dieser Zahlung zugrunde liegende Anspruch auf Miete war zum Zeitpunkt dieser Leistung – am 18.3.2016 – aber bereits verjährt. Das hat die Beklagte zu 1) bei Erbringung der Zahlung nicht gewusst und erst später von der Unterzeichnerin erfahren.

5. Die Beklagte zu 1) bezweifelt auch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Görlitz und meint, dass das Landgericht Görlitz zuständig ist, wenn man bereits den von der Klägerin mit 5.000 EUR bezifferten Wert der Klage als richtig zugrunde legt. Nach der Erhebung der

Widerklage, die offensichtlich einen Wert von 500 EUR hat, liegt sogar ein Gesamtwert von 5.500 EUR (= 5.000 EUR + 500 EUR) vor.

gez. Dr. Ruprecht
Rechtsanwältin

Die Klageerwiderung samt Widerklage der Beklagten zu 1) vom 14.9.2016 wird der Prozessbevollmächtigten der Klägerin und dem Beklagten zu 2) jeweils am 19.9.2016 zugestellt. Der Klägerin und dem Beklagten zu 2) wird die Möglichkeit gewährt, sich im Termin zur mündlichen Verhandlung dazu zu erklären.

Bernhard Berkau
Stieberstraße 102
01067 Dresden

Dresden, den 15.9.2016

*Amtsgericht Görlitz
Eingang: 16.9.2016*

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

In Sachen
Klares gegen Besch und Berkau
Az.: 1 C 150/16

erkläre ich, dass ich mich gegen die Klage verteidigen will.

Ich werde beantragen,

die Klage gegen mich, den Beklagten zu 2), abzuweisen.

Begründung:

Was die Klägerin zum Geschehen in der Silvesternacht vom 31.12.2014 auf den 1.1.2015 vorträgt, stimmt. Es ist von mir aber dahin zu ergänzen, dass nicht die Wunderkerze, die ich fallen gelassen habe, sondern die Wunderkerze ursächlich für das Feuer war, die die Beklagte zu 1) fallen gelassen hat. Schon deshalb sehe ich gar nicht ein, für den durch das Feuer verursachten Schaden aufkommen zu müssen. Ich habe die Beklagte zu 1) erst in jener Silvesternacht kennengelernt und sie seitdem nicht mehr gesehen.

Im Übrigen erhebe ich die Einrede der Verjährung.

Ich rüge schließlich, dass das Amtsgericht Görlitz für die Klage, soweit sie sich gegen mich richtet, nicht örtlich zuständig ist, da ich in Dresden wohne. Es ist insoweit das Amtsgericht Dresden örtlich zuständig. Ich habe mir nichts zu Schulden kommen lassen, namentlich keinen Brand verursacht, und soll nun bis nach Görlitz fahren. Das sehe ich nicht ein.

gez. Bernhard Berkau

Die Klageerwiderung des Beklagten zu 2) vom 15.9.2016 wird der Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1) jeweils am 19.9.2016 zugestellt. Der Klägerin und der Beklagten zu 1) wird die Möglichkeit gewährt, sich im Termin zur mündlichen Verhandlung dazu zu erklären.

Amtsgericht Görlitz
Az. 1 C 150/16

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2016

Anwesend: Richterin am Amtsgericht Dr. Reich

Im Verfahren Klara Klares ./ Bettina Besch u.a.

erscheinen bei Aufruf:
 die Klägerin in Begleitung von Rechtsanwältin Schwarz,
 die Beklagte zu 1) in Begleitung von Rechtsanwältin Dr. Ruprecht,
 der Beklagte zu 2).

Da die Parteien sich auf keine einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits verständigen können, wird nunmehr zum Sach- und Streitstand verhandelt.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Es herrscht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Beklagten das streitgegenständliche Feuer auf dem Heuboden nicht vorsätzlich bewirkten.

Die Parteien werden persönlich angehört. Die Klägerin erklärt, nicht zu wissen, wessen Wunderkerze – die der Beklagten zu 1) oder die des Beklagten zu 2) – ursächlich für das Feuer auf dem Heuboden war, dass aber eine andere Ursache ausscheidet. Die Beklagten bleiben jeweils dabei, dass die brennende Wunderkerze für das Feuer ursächlich war, die der jeweils andere Teil zu Boden fallen lassen hat.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt folgende Anträge:

Die in der Klageschrift vom 5.9.2016 angekündigten Anträge zu Ziffern 1. und 3. werden unverändert gestellt.

In Abänderung des ursprünglich angekündigten Antrages zu Ziffer 2. der Klageschrift wird beantragt, die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin 500 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, und festzustellen, dass sich der Rechtsstreit im Übrigen erledigt hat.

Vorstehende Anträge laut diktiert, vorgespielt und von der Klägerin und ihrer Prozessbevollmächtigten genehmigt.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt hierzu: Die Erledigungserklärung bezieht sich auf die Miete für Januar 2013; insoweit hat sich der Rechtsstreit erledigt, weil die Beklagte zu 1) mit Schriftsatz vom 14.9.2016 – erstmals – die Einrede der Verjährung erhoben hat. Es wird nur noch die Miete für April 2014 gefordert. Der etwaige Gegenanspruch der Beklagten zu 1) ist gar nicht aufrechenbar und im Übrigen verjährt. Darauf hat die Klägerin die Beklagte zu 1) schon vor der Klageerhebung hingewiesen.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1) stellt die mit Schriftsatz vom 14.9.2016 angekündigten Anträge.

Sie erklärt, sie schließe sich der klägerischen Erledigungserklärung nicht an. Deshalb verbleibe es auch hinsichtlich der nunmehrigen klägerischen Anträge dabei, dass die Klage vollumfänglich abzuweisen sei. Auch hinsichtlich der Widerklage müsse es bei dem angekündigten Antrag verbleiben.

Der Beklagte zu 2) beantragt, die Klage gegen ihn abzuweisen.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: ...

Die Parteien halten unverändert an ihren zuletzt gestellten Anträgen fest.

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss

1. Der Gebührenstreitwert der Klage wird für den Zeitraum bis zum heutigen Tage auf 5.000 EUR, für den anschließenden Zeitraum nach der von der Klägerin erklärten teilweisen Erledigung des Rechtsstreits auf 4.900 EUR festgesetzt (Antrag Ziffer 1.: 1.600 EUR; Ziffer 2.: 1.000 EUR; nach einseitiger Erledigungserklärung vom heutigen Tag: 900 EUR; Ziffer 3.: 400 EUR hinsichtlich des Beseitigungs- und 2.000 EUR hinsichtlich des Herausgabe-

begehrens). Der Gebührenstreitwert der Widerklage wird auf 500 EUR festgesetzt. Der Gebührenstreitwert wird deshalb auf insgesamt 5.500 EUR bis zum heutigen Tage und auf 5.400 EUR für den anschließenden Zeitraum festgesetzt (§ 45 I 1 GKG).

2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 5.12.2016, 16:00 Uhr, hier.

gez. Dr. Reich
Richterin am Amtsgericht

Dr. Rita Ruprecht
Rechtsanwältin
Jakobstraße 3
02826 Görlitz

Görlitz, den 30.11.2016

*Amtsgericht Görlitz
Eingang: 30.11.2016*

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz

In Sachen
Klares ./. Besch u. a.
Az.: 1 C 150/16

trage ich für die Beklagte zu 1) noch ergänzend vor.

Die Beklagte zu 1) hat sich bei einer Sachverständigen erkundigt. Sie bestreitet die Behauptung der Klägerin, dass die mit der Reparatur der Stromleitungen verbundenen Kosten sich auf 1.600 EUR belaufen. Diese Reparatur kann allenfalls 800 EUR gekostet haben.

Außerdem ist die Beklagte zu 1) bezüglich der Miete für Januar 2013 mit der teilweisen Klagerücknahme – die Klägerin macht diese Mietzinsforderung ja nicht mehr geltend – nicht einverstanden, nachdem bereits verhandelt wurde. Die Beklagte zu 1) hat der Rücknahme nie zugestimmt.

Schließlich weise ich wegen der sachlichen Zuständigkeit auf § 504 ZPO hin.

gez. Dr. Ruprecht
Rechtsanwältin

Aufgabe: Die in dem Termin vom **5.12.2016** zu verkündende Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen. Soweit ein Urteil angefertigt wird, sind Rubrum, die Entscheidung über die Kosten und die Vollstreckbarkeit sowie der Tatbestand und die Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. Sind in der zu verkündenden Entscheidung nach Auffassung des Bearbeiters nicht alle durch den Aufgabentext aufgeworfenen Fragen zu erörtern, so ist ergänzend ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Hinweise für die Bearbeitung: Der Mietvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) vom 1.1.2010 war bis zu seiner Beendigung zum 1.12.2015 wirksam. Die gerichtlichen Wertfestsetzungen im Beschluss vom 14.11.2016 sind einschließlich der Bemessung der Werte der einzelnen Anträge als fehlerfrei zu unterstellen. Die Formalien (Vollmachten, Zustellungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt. Werden ein richterlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder eine Beweiserhebung für erforderlich erachtet, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist. Der Inhalt der mit „...“ gekennzeichneten Passagen wurde zu Prüfungszwecken entfernt oder ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Görlitz und Dresden verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht. Bei der Bearbeitung ist das zum Bearbeitungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen, wie es sich aus den zugelassenen, auf aktuellem Stand befindlichen Hilfsmitteln ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.